

GL_GERICHTE GL-199 vom 8. Februar 2013

GL Gerichte, 2013-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-199

FR: GL_GERICHTE GL-199 du 8 février 2013

IT: GL_GERICHTE GL-199 del 8 febbraio 2013

Erwägungen

E. 20

% des Werkpreises: bei Vorliegen der Baubewilligung bzw. 8 Wochen vor Baubeginn;

35 % des Werkpreises: bei Baubeginn;

35 % des Werkpreises: nach erfolgreicher Funktionsprüfung;

10 % des Werkpreises: nach Abnahme der Anlage.

2.4. ■ Indem sich die streitgegenständliche Garantieerklärung der Kantonalbank auf einen Betrag von ■ 98'230. ■ bezog, was 20 % der Standardkosten einer Biogasanlage ausmachte, und zudem die B. _____ AG bei der Realisierung einer Anlage jeweils eine erste Anzahlung in eben dieser Höhe zu leisten hatte, ist offensichtlich, dass die Garantieerklärung einzig diese erste Ratenzahlung abgesichert hat. Dies konnte aufgrund der gesamten Umstände und Aktenlage auch von der B. _____ AG nie anders verstanden werden. Die Garantie kann demnach im Zeitraum der vereinbarten Gültigkeitsdauer nur so lange geltend gemacht werden, wie die X. _____ AG nicht Anlageteile im entsprechenden Wert geliefert hat (siehe Garantieerklärung oben, 5. Abschnitt); bei Leistungsstörungen im weiteren Verlauf der Projektabwicklung diente die Anzahlungsgarantie dagegen nicht mehr als Sicherheit.

3. ■ Zuordnung der Bankgarantie

3.1. ■ Die strittige Garantieerklärung vom 19. November 2007 nimmt nicht Bezug auf ein konkretes Biogasanlage-Projekt. Die Glarner Kantonalbank stellt sich auf den Standpunkt, die Garantie habe ausschliesslich nur die erste Anzahlung für das Projekt ■ Y ■ abgesichert. Dieser Ansicht ist die Vorinstanz gefolgt und hat die Garantie dem Projekt ■ Y ■ zugeordnet.

3.2. ■ Die von der Vorinstanz gestützt auf die Akten vorgenommene Individualisierung der Bankgarantie ist zutreffend. Aus nachstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass auch die B. _____ AG davon ausgegangen ist, die fragliche Garantieerklärung sichere einzig und allein die erste Anzahlung von ■ 98'230. ■ für das Projekt ■ Y ■ in [...] / Deutschland ab:

a) Mit Schreiben vom 14. November 2007 ersuchte die X. _____ AG die Glarner Kantonalbank um Ausstellung einer Bankgarantie über ■ 98'230. ■ zu Gunsten der B. _____ AG. Als Verpflichtungsgrund vermerkte die X. _____ AG: ■ Sicherstellung der Anzahlung betreffend Projekt Y ■. Daraufhin stellte die Glarner Kantonalbank am 19. November 2007 zuhanden der B. _____ AG die gewünschte Garantieerklärung aus (Auszahlungsgarantie Nr. [...]). Die Verbindlichkeit der Garantie stand dabei unter dem Vorbehalt, dass der darin abgesicherte Zahlungsbetrag von ■ 98'230. ■ auch tatsächlich

auf dem bei der Kantonalbank bestehenden Konto der X._____ AG eingeht (siehe Garantieerklärung oben, 6. Abschnitt).

b) Mit Schreiben vom 28. April 2008 unterbreitete die B._____ AG der Glarner Kantonalbank die betreffende Garantie zur Zahlung. Zur Klärung der Gültigkeit der präsentierten Garantie ersuchte die Kantonalbank nach ihren Angaben die B._____ AG um den Nachweis, dass die mit der Garantie abgesicherte Anzahlung effektiv geleistet worden ist. Obwohl diese Aufforderung der Kantonalbank in den Akten nicht dokumentiert ist, gilt der geschilderte Vorgang aufgrund der anschliessenden Reaktion der B._____ AG als gewiss.

c) Mit E-Mail vom 29. April 2008, deren Betreff ■Anzahlungsnachweis zu Anzahlungsgarantie■ lautete, übermittelte die B._____ AG der Glarner Kantonalbank in der Anlage ■[die] Rechnung und [den] Zahlungsnachweis Y■ und erklärte hierzu, dass damit ■die Anzahlung betreffend der Anzahlungsgarantie [...] an die X._____ AG■ erwiesen sei. Bei den beiden mitgelieferten Dokumenten handelte es sich einerseits um die Rechnung der X._____ AG vom 7. August 2007 bezüglich der ersten Ratenzahlung von ■ 98'230.■ für die Biogasanlage ■Y■ sowie den entsprechenden Überweisungsbeleg der Sparkasse [...] /DE.

d) Damit aber ist erstellt, dass auch aus der Warte der B._____ AG sich die Garantieerklärung der Kantonalbank vom 19. November 2007 ausschliesslich nur auf die erste Ratenzahlung für das Projekt ■Y■ bezogen haben kann. Kommt schliesslich noch hinzu, dass die B._____ AG bzw. die ihr später in verschiedene Werkverträge nachgefolgte P._____ GmbH & Co. KG im Konkursverfahren der X._____ AG die gezogene Garantie von ■ 98'230.■ ebenfalls explizit auf die offen gebliebenen Positionen im Zusammenhang mit dem Projekt ■Y■ angerechnet hat.

3.3. ■Die Garantieerklärung vom 19. November 2007 enthielt sodann eine Ermässigungsklausel (siehe Garantietext oben, 5. Abschnitt). Danach wurde das Garantieversprechen in dem Umfang hinfällig, als der aus der Garantie Begünstigte [B._____ AG] von seinem Lieferanten [X._____ AG] Waren oder Leistungen empfangen hat, denn der Begünstigte steht insoweit nicht mehr mit leeren Händen da (Bertrams, Bank Guarantees in International Trade, Paris-New York, 3. Auflage, S. 33. Eine solche Ermässigungsklausel aber ergäbe schlicht keinen Sinn, hätte sich die Garantieerklärung nach nunmehriger Ansicht der B._____ AG auf alle ■während der Garantiedauer im Bau bzw. in Realisierung befindlichen Biogasanlagen■ und die dabei geleisteten Vorschüsse bezogen. Die Ermässigungsklausel in der vorliegend gewählten Formulierung ist überhaupt nur praktikabel in Bezug auf ein spezifisches Projekt. Allein dann nämlich lässt sich konkret feststellen, in welchem Umfang Werkleistungen erbracht worden sind, welche auf die mit der Garantie abgesicherte einzelne Anzahlung anrechenbar sind. Die Garantieerklärung bezieht sich denn auch ausdrücklich auf ■eine Anzahlung in Höhe von EUR 98.230.00■ (Garantietext oben, 1. Abschnitt). Hätte demgegenüber die von der B._____ AG nun im Nachhinein geäusserte Absicht bestanden, mit der Anzahlungsgarantie ■rollend■ alle Anzahlungen abzusichern, welche während der Garantiedauer für beliebige Projektstandorte geleistet wurden, so wäre die Garantieerklärung anders formuliert worden, wie die Kantonalbank in ihrer Berufungsantwort zutreffend ausführt.

3.4. ■ Damit steht nach Massgabe der eingereichten Akten unzweifelhaft fest, dass die Garantieerklärung der Glarner Kantonalbank vom 19. November 2007 nach übereinstimmendem Verständnis der am Garantievertrag beteiligten Parteien einzig die Sicherung der ersten Ratenzahlung von ■ 98'230. ■ für das Projekt ■ Y ■ zum Gegenstand hatte. Die Faktenlage ist derart eindeutig, dass daran auch die von der B. _____ AG zusätzlich beantragte Zeugenbefragung nichts mehr zu ändern vermöchte. Denn selbst wenn der soweit ersichtlich ohnehin erstmals im Berufungsverfahren als Zeuge angerufene O. _____ (vormals Verwaltungsrat der X. _____ AG) die Darstellung der B. _____ AG bestätigen würde, bliebe es bei dem von der B. _____ AG selber schriftlich manifestierten und zudem einzig sachgerechten Verständnis bezüglich der Tragweite der streitbefangenen Garantieerklärung, wonach sich diese ausschliesslich auf die erste Ratenzahlung für das Projekt ■ Y ■ bezog.

4. ■ Verfall der Garantie

4.1. ■ Nach dem eben dargelegten normativen Inhalt des Garantievertrags durfte die B. _____ AG die Bankgarantie vom 19. November 2007 nur insoweit ziehen, als die X. _____ AG für das Projekt ■ Y ■ nicht Anlageteile im Wert der abgesicherten ersten Ratenzahlung von ■ 98'230. ■ geliefert hatte.

4.2. ■ a) Die Vorinstanz liess im angefochtenen Entscheid offen, in welcher Höhe konkret die X. _____ AG für die Biogasanlage ■ Y ■ Anlageteile geliefert hat; sie hat aber anhand der gesamten Umstände erwogen, dass Lieferungen für mindestens ■ 98'230. ■ erfolgt seien.

b) Die Erwägungen der Vorinstanz zum mutmasslichen Mindestwert der getätigten Aufwendungen der X. _____ AG für das Projekt ■ Y ■ sind überzeugend und werden von der B. _____ AG in ihrer Berufung auch nicht substantiell bestritten. Es kann daher vollumfänglich auf die angegebene Passage im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden.

c) Im Übrigen wird in der Forderungseingabe der P. _____ GmbH & Co. KG (dazu oben E. 3.2.d) an das Konkursamt [...] vom 28. Juli 2008 ausgeführt, dass die X. _____ AG für das Projekt ■ Y ■ für immerhin ■ 230'650. ■ Leistungen erbracht hat. Dieser Wert übertrifft den durch die Garantie abgesicherten ersten Anzahlungsbetrag von ■ 98'230. ■ bei weitem. Sodann hat am 24. April 2008 beim Projekt ■ Y ■ bereits die Funktionsprüfung stattgefunden. Mithin war zu diesem Zeitpunkt die Anlage schon erstellt und musste übrigens zuvor auch bereits die zweite Ratenzahlung geleistet worden sein (siehe oben E. 2.3.b); die Garantieforderung bezüglich der ersten Anzahlung stellte sich daher auch unter diesem Gesichtswinkel längst nicht mehr.

4.3. ■ Damit steht fest, dass die X. _____ AG für das Projekt ■ Y ■ Werkleistungen von mehr als ■ 98'230. ■ erbracht hat; insofern bestand für die B. _____ AG ein zureichender Gegenwert für die geleistete erste Anzahlung. Die B. _____ AG war darum nicht mehr befugt, sich die von der Glarner Kantonalbank zur Absicherung der ersten Anzahlung ausgestellte Garantie vom 19. November 2007 honorieren zu lassen.

5. ■ Rückforderungsanspruch der Glarner Kantonalbank

5.1. ■ Die Glarner Kantonalbank hat Ende April 2008 der B. _____ AG ■ 98'230. ■ überwiesen, obschon die B. _____ AG keinen Anspruch mehr auf die betreffende Garantieleistung hatte. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass die Kantonalbank

aufgrund des rigiden Garantietextes (■auf erste Aufforderung■, siehe Garantietext oben, 2. Abschnitt) keine andere Wahl hatte, als die Garantieleistung zu erbringen. Auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann verwiesen werden.

5.2.■Ebenso zutreffend hat die Vorinstanz dargelegt, dass die Glarner Kantonalbank einen vertraglichen Rückforderungsanspruch hat hinsichtlich der von der B._____ AG zu Unrecht bezogenen Garantieleistung von ■ 98■230.■ zuzüglich 5 % Zins seit 16. Juni 2009. Es kann auch in diesem Zusammenhang auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

5.3.■Nicht gehört werden kann die B._____ AG mit ihrer ■vorsorglich■ geltend gemachten Verrechnungseinrede, nachdem sie diese Einrede nicht schon im vorinstanzlichen Verfahren prozesskonform vorgebracht hat (siehe Art. 31 Abs. 1 ZPO/GL). Zwar hat sie den Einwand im Vermittlungsverfahren erhoben und dabei auch eine Widerklage in Aussicht gestellt, hat in der Folge dann aber die Einrede explizit nicht mehr aufrecht erhalten. Zu Recht ist daher bereits die Vorinstanz im Licht von Art. 124 Abs. 1 OR auf eine allfällige Gegenforderung der B._____ AG nicht eingegangen.

6.■Aus alledem ergibt sich, dass die Berufung der B._____ AG abzuweisen und das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts vom 11. November 2010 in allen Punkten zu bestätigen ist. Die Vorinstanz hat aus rundum zutreffenden Überlegungen, auf welche an dieser Stelle noch einmal umfassend verwiesen wird, die Klage der Glarner Kantonalbank gutgeheissen und die B._____ AG zur Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Garantieleistung verpflichtet. Die Anspruchsgrundlage der Glarner Kantonalbank auf Rückforderung der Garantiezahlung ist, wie oben aufgezeigt, durch die im Prozess aufgelegten Akten ausgewiesen; die von der Berufungsklägerin monierte Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften ist nicht ersichtlich. Weil zudem der Rückforderungsanspruch der Bank hinsichtlich der Ende April 2008 geleisteten Garantiezahlung entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin vertragsrechtlicher Natur ist (oben E. II.2.b/bb), beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre (Art. 127 OR), womit die Kantonalbank ihre Rückforderungsklage rechtzeitig erhoben hat.

IV.

(Kosten- und Entschädigungsregelung)

Ausgangsgemäss sind die die Kosten dieses Verfahrens der B._____ AG aufzuerlegen (Art. 132 ZPO/GL). Massgeblich für die Festlegung der Gerichtsgebühr ist der Streitwert (siehe dazu Art. 7 der hier noch anwendbaren Verordnung über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess vom 12. Februar 1992 [GS III A/5]). Dieser entspricht gemäss Art. 156 Abs. 1 ZPO/GL der Höhe der umstrittenen Forderung von ■ 98■230.■. Die B._____ AG hat zudem der Glarner Kantonalbank eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 139 Abs. 1 ZPO/GL). In konstanter Praxis spricht das Obergericht die ausserrechtliche Entschädigung auch einer Partei zu, die sich durch einen bei ihr angestellten Rechtsanwalt hat vertreten lassen (siehe Amtsbericht 2001, S. 386 Ziff. 6.2.2.); dabei fällt allerdings die nach Ylichem Ermessen festzulegende Entschädigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO/GL) in der Regel tiefer aus als bei einem freiberuflich tätigen Anwalt.

auf den Eid geurteilt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.